

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim zu beschließen:

Der §14, Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim wird wie folgt geändert:

„Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte, auch bereits zu Lebzeiten, nur nach dieser Satzung erworben werden.“